**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 18 (1945)

**Heft:** 7

**Artikel:** Untersuchungen über die Herauslösung von Eisen aus Nahrungsmitteln durch Magensaft und Galle

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-516768

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

## Was kostet die Ausrüstung eines Rekruten?

In der „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1946 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1946 zu leistenden Vergütungen“ vom 29. Mai 1945 (Bundesblatt Nr. 12 vom 7. Juni 1945) finden wir eine Tabelle, die zeigt, was die persönliche Ausrüstung eines Rekruten kostet:

| | |
|---|---|
| Stahlhelm | Fr. 20.— |
| Quartiermütze | 4.70 |
| Feldmütze mit Tuchschirm, Ord. 40 | 7.90 |
| Waffenrock Ord. 40 mit Kragen und Ärmelpatten, Achselnummern und 2 Krawatten | 97.— |
| Fusstruppenhosen 14 (2 Paar) | 99.80 |
| Einheits-Kaput mit Achselnummern | 94.30 |
| Krawatte für Kaput | 1.35 |
| Tornister 42 | 112.40 |
| Garnituren dazu | 6.— |
| Brotsack, Einheitsmodell, Ord. 44 | 9.70 |
| Stoff | 6.80 |
| Gurten und Garnituren | 1.20 |
| Aluminium-Feldflasche 32 mit Becher | 4.25 |
| Kochgeschirr 1898/1920 aus Aluminium | 5.55 |
| Essbesteck 21 | —.70 |
| Mannsputzzeug 14 | 7.35 |
| Anstreichbürste | —.55 |
| Futteral inkl. Garnituren | —.40 |
| Entschädigung für Einkleiden der Rekruten | 2.10 |
| | Fr. 482.05 |

Es handelt sich hier um die Ausrüstung der Füsiliere, Lmg-Schützen, Grenadiere, Tel. Soldaten, Mitr. etc. Bei andern Waffengattungen schwanken die Preise von Fr. 375.30 (Dragoner etc. ohne Tornister, dafür aber mit Reithose) bis zu Fr. 543.20 (Radfahrer etc. mit Rahmentasche für Radfahrer).

## Untersuchungen über die Herauslösung von Eisen aus Nahrungsmitteln durch Magensaft und Galle

Heilmeyer von der med. Univ. Klinik Jena berichtet in der Zeitschrift exper. med. 112, 1943, über die Verwendbarkeit des Eisengehaltes in unserer Nahrung. Er weist darauf hin, dass nur zweiwertiges Eisen aus den Nahrungsbestandteilen herausgelöst und durch den Darm aufgenommen werden kann. Dreiwertiges Eisen kann die Darmwand nicht passieren. Diese Verhältnisse sind u. a. bei der Beurteilung der wirksamen Eisenmengen in unseren Nahrungsmitteln zu berücksichtigen. Heilmeyer hat die durch den Magensaft herauslösbaren Eisenmengen für einzelne Lebensmittel bestimmt und in Tabellen angegeben. Es stellte sich dabei heraus, dass je nach Nahrungsmittel der Einfluss des Kochens günstig

oder ungünstig ist. Sehr interessant ist auch, dass Vitamin C-Gaben eine starke Erhöhung (bis zu 50%) der Menge des lösbaren Eisens bewirkt. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass diesen Forschungsergebnissen bei der Schaffung von pharmazeutischen Eisen-Präparaten (z. B. Ferro-Redoxon „Roche") Rechnung getragen wurde. Diese Spezialität enthält zweiwertiges Eisen und Vitamin C. r.

## Schweiz. Verband der Luftschutz-Rechnungsführer

Der rührige Schweiz. Verband der Luftschutz-Rechnungsführer hat auf seine Delegiertenversammlung vom 22. Mai 1945, die in Thun stattfand, einen ausführlichen Jahresbericht vorgelegt, dem wir einige Bemerkungen, die von allgemeinem Interesse sein dürften, entnehmen.

Zum Zentralpräsident ist für die Jahre 1944—1947 Oblt. J. Kaufmann, Luzern, gewählt worden. Die Vorstandsmitglieder vertreten zugleich die verschiedenen Ter.-Kreise. Es besteht eine Fachkommission mit je einem Vertreter für das Rechnungswesen, das Verpflegungswesen, den Küchendienst und Rationierungswesen, das Unterkunfts- und Transportwesen und schliesslich das Rechtswesen und den Lohn- und Verdienstersatz. Diese Fachkommission hat periodisch, möglichst monatlich, die fachtechnischen Mitteilungen für L-O.-Rechnungsführer herauszugeben. Der Verband zählte Ende 1944 342 Aktiv- und 111 Passivmitglieder, dazu 1 Ehrenmitglied und 5 Freimitglieder. Die Arbeitsgemeinschaft mit dem Schweiz. Fourierverband, welche auch die Belieferung mit unserem Fachorgan „Der Fourier" zur Folge gehabt hätte, wurde zurückgestellt, da die Verhältnisse über die Entwicklung des Luftschutzes mit dem Ende des Aktivdienstes noch nicht vorausgesehen werden konnten.

## Aus dem Militäramtsblatt

Im Militäramtsblatt Nr. 2/1945 vom 31. Mai sind folgende Bestimmungen enthalten, welche auch den Rechnungsführer interessieren:

**Rückreise vom Entlassungsort über den Hinterlegungsort der persönlichen militärischen Ausrüstung an den Wohnort.**

Gemäss Verfügung des E. M. D. vom 15. März 1945 erhalten Wehrpflichtige, die berechtigt sind, ihre persönliche Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung ausserhalb des Arbeits- oder Wohnortes aufzubewahren, bei der Entlassung die nach Kilometern berechnete Reiseentschädigung vom Entlassungsort über den Hinterlegungsort an den Wohnort.

Vom Entlassungsort zum Hinterlegungsort berechtigt die Uniform zur Reise mit Militärbillett. Für die Reise vom Hinterlegungsort an den Wohnort in Zivilkleidung bedarf der Wehrpflichtige eines Ausweises zum Bezuge eines Militärbilletts, der ihm durch das Zeughaus des Einteilungskantons, bzw. durch den Sektionschef des Hinterlegungsortes ausgestellt wird.